

**Satzung
über die Versorgung mit Mittagessen
in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde
des Amtes Peitz
(Essengeldsatzung)**

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20 S.2) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 03.05.2021 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde (Krippe, Kindergarten und Hort).

**§ 2
Grundsätze**

- (1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger festgesetzt.
- (3) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen erfolgt durch ein vom Träger beauftragtes Unternehmen (Caterer).

**§ 3
Durchführung der Versorgung und Abrechnung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen einen Versorgungsvertrag mit dem beauftragten Unternehmen ab.
- (2) Der Abschluss sowie die Kündigung von Versorgungsverträgen obliegen den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihre Kinder selbst.
- (3) Die Bestellung der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt durch die Kindertagesstätte beim beauftragten Unternehmen direkt. Die Abbestellung der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim beauftragten Unternehmen direkt.
- (4) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, nach Rechnungslegung durch das beauftragte Unternehmen, nur ihren Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) pro gelieferter Portion Mittagessen und Versorgungstag an das

Unternehmen. Die verbleibenden Kosten (Essenpreis-Essengeld) werden durch das beauftragte Unternehmen dem Träger in Rechnung gestellt.

§ 4
Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen
(Essengeld)

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe: 1,56 EUR pro Portion
Kindergarten: 1,56 EUR pro Portion
Hort: 1,86 EUR pro Portion

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde des Amtes Peitz (Essengeldsatzung), beschlossen am 26.11.2018 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde des Amtes Peitz (Essengeldsatzung), beschlossen am 25.02.2019 außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -